

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
SYMMEDIA SP/1
PLUG&WORK BOX INDUSTRIAL

1 VERTRAGSGEGENSTAND

1.1

Der Kunde erwirbt von symmedia die symmedia SP/1 Plug&Work Box Industrial (nachfolgend „Hardware“). einschließlich der entsprechenden Firmware und Dokumentation zu den Bedingungen dieses Vertrages sowie der zugehörigen Anwenderdokumentation in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form. Die Spezifikation zu diesem Gerät („Datenblatt symmedia SP/1 Plug&Work Box Industrial“) liegt dem Kunden vor und ist Bestandteil dieses Vertrages.

1.2

Die korrekte Auswahl, Anzahl und Dimensionierung der bestellten Hardware obliegt dem Kunden und ist dessen alleiniges Risiko. symmedia führt auf gesonderten Auftrag des Kunden und zu gesonderten Konditionen Auswahlberatungen durch.

2 LIEFERUNG, INSTALLATION, ÜBERGABE

2.1

Der Kunde übernimmt die Transportkosten ab Werk symmedia.

2.2

Der Lieferzeitpunkt wird in der Auftragsbestätigung geregelt. Die Lieferung erfolgt entweder durch Versand ab Werk bzw. Lager oder durch Übernahme durch den Kunden bei symmedia. Im Falle des Versands wird symmedia entweder selbst oder durch Dritte (Hersteller oder Speditionen) die Hardware an den vereinbarten Lieferort liefern oder versenden. Die Versendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden.

2.3

Terminänderungen sind schriftlich festzuhalten. Verzögert ein die Lieferfähigkeit beeinflussender Streik, höhere Gewalt oder ein sonstiges Ereignis (auf das der Anbieter keinen Einfluss hat) die Lieferung, so verschiebt sich der Liefertermin entsprechend.

2.4

Ist die von symmedia geschuldete Leistung durch unvorhersehbare oder von symmedia unverschuldete Umstände nicht verfügbar (z. B. durch Arbeitsniederlegungen, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, behördliche Maßnahmen - jeweils auch bei Vorlieferanten - sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung), so ist die symmedia GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

wenn sie den Kunden unverzüglich von der Nichtverfügbarkeit unterrichtet. In diesem Fall wird dem Kunden der Kaufpreis unverzüglich erstattet.

2.5

Die Aufstellung und Installation von gelieferten Geräten durch symmedia sowie die Anleitung und Schulung von Bedienungspersonal ist nicht Bestandteil dieses Vertrages.

3 SOFTWARE/GENERAL PUBLIC LICENSE

3.1

symmedia weist darauf hin, dass als Betriebssystem der gelieferten Geräte eine Open Source Software (OSS) installiert ist. Das Betriebssystem der Hardware basiert namentlich auf der Linux Distribution „CentOS“ (<https://www.centos.org>).

3.2

symmedia liefert die Geräte lediglich vorkonfiguriert, d.h. mit bereits erfolgter Installation des vorbeschriebenen Betriebssystems aus. symmedia selbst räumt dem Kunden weder direkt noch indirekt irgendwelche Rechte an diesem Betriebssystem ein. Der oder die Hersteller des Betriebssystems haben vielmehr dessen Weitergabe und dessen Einsatz durch den Kunden unter bestimmten, nachstehend näher definierten Bedingungen freigegeben:

3.3

Die Nutzung des Betriebssystems durch den Kunden ist nur unter Einhaltung der von der Free Software Foundation, 51 Franklin Street, Suite 500, Boston, MA 02110-1335, USA, für die Lizenzierung freier Software herausgegebenen Lizenzbestimmungen der „General Public License“ Versionen 2 („GPL V.2“) durch den Kunden erlaubt.

3.4

Der Kunde hat von der maßgeblichen, englischen Originalversion der GPL V.2, abrufbar unter <http://www.gnu.org/licenses/gpl-2.0.html> sowie <http://www.gnu.org/licenses/gpl.html> sowie von der deutschen Version, unter <http://www.gnu.de/documents/gpl-2.0.de.html> Kenntnis genommen. Die vorstehenden Versionen der „General Public License“ sind somit integraler Bestandteil dieser Vereinbarung.

4 ABNAHME, GEWÄHRLEISTUNG, FUNKTIONSPRÜFUNG

4.1

Der Kunde hat die Hardware unverzüglich nach Lieferung, soweit dieses nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgange möglich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Hardware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

4.2

Zeigt sich später ein solcher Mangel, muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gestellt werden, anderenfalls gilt die Hardware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

4.3

Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

4.4

Ein Mangel der Hardware liegt vor, wenn sie bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat oder sich zum vertraglich vereinbarten Gebrauch nicht eignet. Kein Mangel liegt vor, wenn der Kunde selbst oder durch Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von symmedia in die Hardware eingegriffen hat und der Mangel nach dem Eingriff in die Hardware aufgetreten ist, es sein denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel der Hardware nicht auf dem Eingriff beruht.

4.5

Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr.

4.6

Im Falle des Auftretens von Mängeln ist symmedia verpflichtet, die Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung zu leisten (Nacherfüllung). symmedia wird alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen.

4.7

Der Kunde kann Ansprüche auf Nacherfüllung nur geltend machen, wenn ein im Verhältnis zu Umfang und Schwere des Mangels der Hardware angemessener Teil der vereinbarten Vergütung bereits bezahlt ist.

4.8

Die Nacherfüllung gilt nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist symmedia hierzu nicht bereit oder nicht in der Lage, so ist der Kunde

berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und sofern symmedia ein Verschulden zur Last fällt, Schadensersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen zu verlangen. Die Minderung ist ausgeschlossen.

5 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

5.1

symmedia haftet für eigene vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen, sowie ihrer gesetzlichen Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Regelungen.

5.2

Der Verkäufer haftet im Übrigen für leichte Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht) und dabei nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

5.3

Die Haftung nach Ziff. 5.2 ist zudem summenmäßig auf das dreifache der Vergütung beschränkt, die nach diesem Vertrag insgesamt geschuldet wird. Der Rücktritt ist bei nicht zu vertretender Pflichtverletzung ausgeschlossen.

5.4

Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet symmedia nur in Höhe des Aufwandes, der entsteht, wenn der Kunde regelmäßig und anwendungsadäquat Datensicherung durchführt und dadurch sicherstellt, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.

6 AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE, EIGENTUMSVORBEHALT

6.1

Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten aus anderen als auf diesem Vertrag beruhenden Ansprüchen ist ausgeschlossen.

6.2

Bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises verbleibt das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen einschließlich der zugehörigen Software und Dokumentation bei dem Anbieter.

6.3

Ohne ausdrückliche anders lautende Vereinbarung sind Kaufpreisänderungen nicht möglich. Steuern, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben sind nicht inbegriffen. Die Mehrwertsteuer tritt zu den vereinbarten Preisen hinzu.

7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1

Alle Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Abweichungen in Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn symmedia diesen Abweichungen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

7.2

Auf das Vertragsverhältnis anwendbar sind die Bestimmungen dieses Vertrages und ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von symmedia, sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.